

Satzung vom _____

zur 11. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der „Musikschule der Stadt Leverkusen“ vom 19.12.2005

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 ([GV. NRW. S. 1346](#)), und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063) hat der Rat der Stadt Leverkusen in seiner Sitzung am 11.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der „Musikschule der Stadt Leverkusen“ vom 19.12.2005 wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

„Das Schulgeld ist nach Maßgabe des Gebührenbescheides zu zahlen. Die Schulgebühren werden jeweils anteilig zum 01. eines Monats erhoben. Aus organisatorischen Gründen wird der Monatsbeitrag für Januar eines jeden Jahres zum 01. Februar fällig.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.